

8/SN-386/ME

Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Stubenring 1  
1011 Wien



**Land Salzburg**

*Für unser Land!*

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

ZAHL

0/1-1316/62-1999

DATUM

27.5.1999

CHIEMSEEHOF

FAX (0662) 8042 - 2164

post@legistik.land-sbg.gv.at

TEL (0662) 8042 - 2982

Herr Mag. Burgschwaiger

BETREFF

1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, und Entwurf einer B-VG-Novelle;
  2. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G);
- Verlangen zur Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium

Jeweils am 30. April 1999 langten beim Amt der Salzburger Landesregierung im Rahmen der Durchführung von Begutachtungsverfahren

1. der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, und der Entwurf einer B-VG-Novelle und
  2. der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G)
- ein.

Ogleich die vorliegenden Entwürfe im Detail bedeutende Änderungen im Vergleich zu früheren Entwürfen udgl aufweisen, führen die damit verfolgten Vorhaben zu enormen finanziellen Belastungen der Länder. Sie würden allein für das Land Salzburg die bundesweite Erheblichkeitsschwelle von ca 17, 2 Mio S (Art 4 Abs 5 der Vereinbarung) bei weitem überschreiten. Im Konkreten wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

Gemäß Art 2 Abs 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der

Gebietskörperschaften (Vereinbarung) wird daher das Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen über die durch die gegenständlichen Vorhaben im Fall ihrer Verwirklichung dem Land Salzburg zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten, in einem Konsultationsgremium gestellt.

Im Einzelnen wird zu den erwarteten Kostenfolgen ausgeführt:

Nach einer im neuen Art 11 Abs 9 B-VG einzufügenden Bestimmung sollen die Länder im gesamten Anlagenbereich – auch dort, wo im Sinn einer Bedarfskompetenz sich der Bund die Gesetzgebungskompetenz vorbehält – vollziehungszuständig sein. Das heißt, dass die Länder im Vollzugsbereich im gleichen Ausmaß verfahrenszuständig sind und damit Personalaufwand, Amtssachaufwand, sonstigen Sachaufwand und Zweckaufwand übernehmen, in welchem sich Bund und Gemeinden Vollziehungsaufwand ersparen. Neben dem nicht näher zu erläuternden Personal- und Amtssachaufwand ist auch jener Aufwand von Relevanz, der sich vor allem aus notwendig werdenden Bestellungen von nicht-amtlichen Sachverständigen, aus der Inanspruchnahme des Landes im Zusammenhang mit Amtshaftungsverfahren und allfälligen Beseitigungsmaßnahmen (zB nach Unfällen) ergibt. Dieser Aufwand kann von vorneherein nicht abgeschätzt werden, weil das Ausmaß der Anlassfälle (qualitativ als auch quantitativ) unbekannt ist. Er kann aber im Einzelfall durchaus als beträchtlich – und für sich wieder bundesweit um ein Vielfaches über die Erheblichkeitsschwelle nach dem Konsultationsmechanismus hinausgehend – eingestuft werden.

Die zweifellos für die Länder finanziell bedeutsamste Bestimmung ist § 26 UGBA. Diese Bestimmung enthält – im Gegensatz zum geltenden Rechtsbestand – die Verpflichtung für die Behörde, jede genehmigungspflichtige Betriebsanlage regelmäßig zu überprüfen. Es ist zwar abzulesen, dass gefahreneignere Anlagen öfter zu überprüfen sind als andere, aber die Verpflichtung, auch weniger gefahreneignete Anlagen zu überprüfen, bleibt dadurch unberührt.

Ausgehend von 13.800 seitens der Bezirksverwaltungsbehörden (mit Ausnahme des Magistrates der Stadt Salzburg) zu vollziehenden Überprüfungen ergibt sich daraus für das Land ein zusätzlicher Personalaufwand von 14 A-, 6 B- und 5 C-Bediensteten. Auf Grund dessen errechnet sich unter Heranziehung der Richtlinien gemäß § 14 Abs 5 des Bundeshaushaltsgesetzes bzw der Verordnung BGBl II Nr 50/1999 (bei berücksichtigter Valorisierung der dortigen Beträge und Hinzufügung eines 50%-igen Zuschlages für Landesbedienstete)

ein landesweites zusätzliches Personalerfordernis von	23.108.986 S bzw
ein zusätzliches Arbeitsplatzkostenerfordernis von	31.171.908 S.

Das dieser Schätzung zu Grunde liegende Prüfungsintervall wurde – unter Außerbertrachtung der Hälfte aller zu überprüfenden Betriebsanlagen als aufwandsvernachlässigend, was auch im Sinn der Erläuterungen zu § 26 sein dürfte – durchschnittlich mit rd 8 Jahren angenommen, bei besonders gefahrgeneigten Anlagen entsprechend kürzer. Daraus folgt wiederum, dass die errechneten bzw geschätzten Kosten nicht willkürlich hoch angesetzt wurden, sondern sehr zurückhaltend und daher bei strenger Sichtweise, vor allem vor dem Hintergrund der damit verbundenen Amtshaftung, unter Umständen sogar noch bedeutend höher liegen könnten.

Weitere kostenrelevante Bestimmungen des UGBA ergeben sich aus folgenden Umständen:

Im Gesetz angeführte kurze Fristen für die Erledigung durch die Behörde (§ 8; § 19 Z 3) führen zu einem besonderen Personaleinsatz und damit zu erhöhtem Personalaufwand.

Der aus der Anzeige nach § 24 Abs 2 entstehende sonstige Sachaufwand wäre mangels anderer ausdrücklicher Regelung vom Land zu tragen.

Die im § 32 vorgesehene Zuständigkeitskonzentration bewirkt einen zusätzlichen Aufwand bei den Bezirksverwaltungsbehörden.

Die Pflichten im Zusammenhang mit den Vollzugsberichten (§ 33) sind mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden. Bei 13.800 derzeit in Frage kommenden Betriebsanlagen ergibt sich bei Annahme von 15 Minuten pro Betriebsanlage ein Gesamtaufwand von rd 3.450 Arbeitsstunden (A-wertig), was zusätzlichen Arbeitsplatzkosten in Höhe von 2.373.600 S pa entspricht (davon ausgehend, dass über jede Anlage einmal pro Jahr eine Erwähnung in einem Bericht erfolgt).

Ebenfalls aufwandserhöhend ist die in § 60 verlangte Erstellung von Notfallplänen durch die Behörden.

Schließlich ist die Vollziehung der Strafbestimmungen (§ 64) mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

§ 65 Abs 3 würde zu umfangreichen Prüfpflichten führen. Der damit verbundene Aufwand im Sachverständigenbereich wird als beträchtlich eingeschätzt.

Im § 25 ist – außerhalb der Überschrift – nicht ausdrücklich festgeschrieben, dass hier offenbar die Überwachung durch den Betriebsinhaber gemeint ist, wodurch die Regelung unklar wird. (Allerdings bräuchten demnach Inhaber von genehmigungsfreien Anlagen mangels Erwähnung ihre Anlagen überhaupt nicht überwachen, was wohl auch nicht Sinn der Regelung sein kann.) Wenn aber nicht der Betriebsinhaber gemeint ist, hätte die Bestimmung weiteren beträchtlichen Aufwand für die Behörde zur Folge.

Der Entwurf eines Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes führt allein bei Straßenbauverfahren zu enormen Mehrkosten, weil die geringen Fahrfrequenzgrenzen die meisten Straßenbauvorhaben unter den Anwendungsbereich des UVP-Gesetzes fallen lassen. Ein UVP-Verfahren müsste bereits dann durchgeführt werden, wenn lediglich ein Straßenabschnitt neu gebaut werden soll und eine um mehr als 15 % stärkere Verkehrsbelastung sowie eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von 2.000 Kfz in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren zu erwarten wäre. Auch außerhalb des Straßenbaus sind erheblich mehr Verfahren zu erwarten und werden die zusätzlichen Kosten allein hier mit 1 bis 2 Mio S geschätzt.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Franz Schausberger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

